

Negativfaktoren mit Einfluss auf die physische und psychische Verfassung der Angehörigen (im weiteren Verlauf „Mit-Opfer“ genannt)

Betrachtet man sich die Abläufe bei Aufkommen einer unnatürlichen (Verbrechen, Suizid oder Unfall) oder nicht geklärten Todesart, kommt man schnell zu dem Urteil, dass es gerade zu Beginn der polizeilichen Bearbeitung zu drastischen Fehlern kommt, die unmittelbaren Einfluss auf die Psyche und die Physis der betroffenen Angehörigen haben.

Welche gravierenden Irritationen sind besonders hervorzuheben? Trennen wir die Betrachtung und orientieren wir uns zunächst an der Untersuchung von Verbrechen, sicher der schwersten Irritation im Leben der Angehörigen.

Als erste wichtige Schlussfolgerung sollte die Erkenntnis stehen, dass betroffene Angehörige ebenfalls Opfer dieses Verbrechens sind. Diese Schlussfolgerung resultiert nicht vordergründig aus empathischen Erwägungen, sondern leitet sich eindeutig aus der Richtlinie 2011/29/EU ab, in der Opferschutz und Opferhilfe als einklagbare Menschenrechte deklariert werden.

Allerdings muss an dieser Stelle auch darauf hingewiesen werden, dass es seitens der Ermittlungsbehörde einen Interessenkonflikt gibt.

Einerseits sind diese Mit-Opfer physisch und psychisch in Schutz zu nehmen, andererseits sind sie erfahrungsgemäß (bis zu ihrem Ausschluss) auch Verdächtige. Diesen Spagat zu vollführen, ohne verbürgte Rechte zu verletzen, ist nicht immer einfach.

Hier ist eine ausgewogene und erklärende Kommunikation unabdingbar, diese Forderung sollte in jedem Stadium der Ermittlungen Grundanliegen sein.

Welche Fehler können in diesem Prozess zu nachhaltigem Misstrauen in die Arbeit der Ermittlungsbehörde führen.

- — wie bereits erwähnt ist es die mangelnde, empathische Kommunikation
- — ungenügende Arbeit des Leichen beschauenden Arztes
- — die voreilige Festlegung auf einen oder auf die Täter, ohne Beachtung der wichtigen Grundregel eines EV, nämlich sowohl be- als auch entlastende Momente herauszuarbeiten
- — die zu schnelle Einstellung der Arbeit (hier vor allem der Spurensicherung), vor allem die Konzentration auf sog. Goldene Spuren (Blut, DNA, daktyloskopische Spuren)
- — Häufiges Fehlen einer effektiven interdisziplinären Zusammenarbeit, hauptsächlich hinsichtlich des Hinzuziehens der Rechtsmedizin
- — vorschnelles Attestieren eines Suizids ohne genaue Prüfung der Möglichkeit eines Fremdverschuldens

Besonders gravieren werden die Fehler und/Versäumnisse im Falle des Vorliegens von zweifelhaften Suiziden.

Suizide sind Ausnahmesituationen sowohl für den Suizidenten, aber auch für seine/ihre Angehörigen.

Suizidales Verhalten ist ein Tabu-Verhalten und nicht allzu selten wird von unterschiedlichen Protagonisten versucht, diesen Umstand zu verschleiern.

Auch im Falle eines Suizids ist die Palette der Unzulänglichkeiten länger als erwartet.

- — wie bereits erwähnt, das voreilige Attestieren ...
- — das nicht Erkennen eines Fremdverschuldens durch hinzugezogene Polizeibeamte (ursächlich ein Mangel in der Ausbildung)
- — unzulängliches ermittlungstaktisches Vorgehen, was Folgendes beinhalten sollte. Untersuchung der Lebensumstände des eigentlichen Opfers, aber auch der Mit-Opfer, genaue Inaugenscheinnahme des Ereignisortes, aus einem zweifelhaften Suizid muss ein bewiesener Suizid werden oder ein EV bezüglich Tötungsverbrechen eröffnet werden.
- — oft ergibt sich die Notwendigkeit einer Durchsuchung, hier muss besonders sensibel vorgegangen werden. Es ist in der Regel meist mit dem Vorweisen des Durchsuchungsbeschlusses getan --- ein korrigierbarer Fehler

Es kommt nicht selten noch ein Phänomen hinzu, dass nicht unterschätzt werden darf.

Wie bereits erwähnt, ist ein Suizid ein Tabu-Thema und wird in manchen Familien als Makel für die gesamte Familie betrachtet.

Deshalb kommt es durchaus vor, dass der untersuchende Arzt oder gar die Polizeibeamten ersucht werden (bis hin zu Geldangeboten), es nicht „an die große Glocke“ zu hängen und einen natürlichen Tod zu bescheinigen.

Auch in derartigen Fällen kommt es auf eine informationelle Kommunikation an, zumal sowohl der Suizident als auch seine Angehörigen sich daraus ergebende Rechte. Vielfach sind diese Rechte bereits fixiert, werden allerdings nicht in jedem Fall in Anspruch genommen